

Satzung der Gemeinde Hohne über die Entschädigung der Leiterin oder des Leiters der Gemeindebücherei Hohne

Aufgrund der §§ 6, 29 und § 40 Abs. 1 Ziffer 4 der Nieders. Gemeindeordnung (NGO) i. d. F. vom 22. August 1996 (Nieders. GVBl. S. 382), geändert durch Gesetz vom 12. März 1999 (Nieders. GVBl. S. 74) hat der Rat der Gemeinde Hohne in seiner Sitzung am 09.10.2000 folgende Satzung über die Entschädigung der Büchereileiterin bzw. des Büchereileiters der Gemeindebücherei Hohne der Gemeinde Hohne beschlossen.

§ 1

Aufwandsentschädigung

1. Die Büchereileiterin bzw. der Büchereileiter der Gemeindebücherei Hohne erhält zur Abdeckung ihrer bzw. seiner Aufwendungen für das Betreuen der Gemeindebücherei eine Aufwandsentschädigung.
2. Die Aufwandsentschädigung beträgt monatlich 50,00 DM. Die Entschädigung wird unabhängig vom Beginn oder Ende der Tätigkeit jeweils für einen ganzen Kalendermonat gewährt.
3. Übt die Büchereileiterin bzw. der Büchereileiter ihre bzw. seine Dienstgeschäfte ununterbrochen – den Erholungsurlaub nicht eingerechnet - länger als einen Monat nicht aus, so erhält die oder der vom Rat der Gemeinde Hohne festgelegte Stellvertreterin bzw. Stellvertreter für die Dauer der Vertretung die Entschädigung für jeden vollen Kalendermonat der Vertretung. Die Aufwandsentschädigung der Büchereileiterin bzw. des Büchereileiters ist insoweit zu kürzen. Eine Schließung der Bücherei wegen Ferienzeiten bleibt außer Betracht.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend am 01.01.1997 in Kraft.

Hohne, den 9. Oktober 2000

Gemeinde Hohne

L.S.

Thölke
Bürgermeister

Warncke
Gemeindedirektor

Satzung vom 9. Oktober 2000

veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Celle vom 30.11.2000

Nr. 15 Seite 261 in Kraft: rückwirkend zum 01.01.1997